

Groß Wartenberger

Kreis-



Blatt

Druck, Verlag und Expedition: Waldemar Große, Groß Wartenberg.

Redaktionsfernsprecher: Gr. Wartenberg Nr. 40.

Anzeigen sind an die Geschäftsstelle dieses Blattes bis Freitag früh einzusenden. Anzeigengebühren die gespaltene Grundschriftzeile 10 Pfennig. — Bestellungsgehalt für das Vierteljahr 60 Pfennig, durch die Post 80 Pfennig.

Nr. 45.

Sonnabend, den 11. November

1911

Verfügungen des Königlich Landrats.

Allgemeine Verordnungen und Verfügungen.

Betrifft die Neuwahl zum Reichstage.

Von dem Herrn Minister des Innern ist angeordnet worden, daß mit den Vorbereitungen zur Neuwahl für den Reichstag sofort vorgegangen werden soll.

Die Magistrate, sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher werden daher eruchtet, bezw. angewiesen, sofort mit der Aufstellung der Wählerlisten in zwei Exemplaren vorzugehen.

Bei Aufstellung der Wählerlisten sind die in dem Gesetz vom 31. Mai 1869 (Bundesgesetzblatt für 1869 Seite 145) und in dem Reglement vom 28. Mai 1870/28. April 1903 (Bundesgesetzblatt für 1870 Seite 275, Reichs-Gesetzblatt für 1903 Seite 202) gegebenen Vorschriften genau zu beachten. Für jeden Guts- und jeden Gemeindebezirk ist eine besondere Wählerliste aufzustellen und ist in dieselbe jeder Angehörige des deutschen Reiches, welcher das 25. Lebensjahr zurückgelegt hat und am Orte seinen Wohnsitz hat, aufzunehmen.

Hierbei bemerke ich, daß in richtiger Auslegung des § 1 des Wahlgesetzes bei Erfüllung der sonstigen Erfordernisse Jeder, der bis zum Wahltag das 25. Lebensjahr zurücklegt, Anspruch darauf hat, in die Wählerliste aufgenommen zu werden. Nach Anordnung des Herrn Ministers des Innern sind für diesmal in die Wählerlisten alle diejenigen aufzunehmen, die bei Vorhandensein der sonstigen Erfordernisse am 12. Januar 1912 das 25. Lebensjahr zurückgelegt haben werden.

Ausgeschlossen von der Aufnahme in die Wählerliste sind:

1. Personen des Soldatenstandes des Heeres und der Marine, solange als dieselben sich bei der Fahne befinden;

2. Personen, welche unter Vormundschaft oder Kuratel stehen;

3. Personen, über deren Vermögen Konkurs oder Fallitzustand gerichtlich eröffnet ist und zwar während der Dauer dieses Konkurs- oder Fallitverfahrens;

4. Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen oder Gemeindemitteln beziehen oder im letzten der Wahl vorhergegangenen Jahre bezogen haben;

5. Personen, denen in Folge rechtskräftigen Erkenntnisses der Vollgenuss der staatsbürgerlichen Rechte entzogen ist, für die Zeit der Entziehung, sofern sie nicht in diese Rechte wieder eingesetzt sind.

Die wahlberechtigten Personen sind in alphabetischer Reihenfolge in die Wählerliste aufzunehmen.

Die Wählerliste ist in 2 Exemplaren anzufertigen. Am Schluss ist die Wählerliste mit dem Datum des Aufstellungstages zu versehen und von dem Magistrat, bezw. Guts- und Gemeindevorsteher unterschrieben zu vollziehen.

Ein Formular zur Wählerliste nebst Probeeintragungen ist auf Seite 627 dieses Kreisblattes abgedruckt.

Formulare zu den Wählerlisten sind in der W. Große'schen Buchdruckerei (früher M. Heinze) hier, bei dem Buchbindermeister Wasler in Festsberg und bei dem Kaufmann Glaz in Neumittelwalde zu haben.

Die Magistrate sowie die Herren Guts- und Gemeindevorsteher haben mir bis spätestens den 25. November d. J. anzuzeigen, daß die Wählerlisten für die Reichstagswahl fertig gestellt sind und ist hierbei auch die Gesamtzahl